

Dieter Klotz · Wilfred Arntz-Kohl

Meine Rechte

danach

Die Versorgung der Berufssoldaten

17., aktualisierte Auflage

 **WALHALLA**
FACHVERLAG

Inhalt

	Vorwort zur 17. Auflage	9
	Hinweis	10
	Abkürzungen	11
A	Abflachung der Versorgungsbezüge	15
	Allgemeines zur Versorgung	32
	Altersvorsorge	33
	Anpassung der Versorgungsbezüge an die Besoldung	33
	Anrechnung von Einkommen	33
	Anrechnung von Wehrdienstzeiten	34
	Anschlussarbeitsverhältnis Pensionär	34
	Anwartschaftsversicherung	43
	Anzeigepflicht der Versorgungsempfänger	45
	Arbeitsverhältnis	47
	Ausgleich für Berufssoldaten	47
	Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung	51
	Auslandsaufenthalt	52
	Auslandsversorgung	57
	Ausweise für Reservisten, ehemalige Soldaten und Pensionäre	76
B	Beihilfe	80
	Berufsförderung für Berufssoldaten	85
	Berufssoldaten	85
	Bescheid	85
	Besoldung	86
	Besoldungsdienstalter	86

Schnellübersicht

	Betreuung ehemaliger Angehöriger der Bundeswehr	86
	Beurlaubungen	87
	Bundesbedienstetenwohnung	88
	Bundesversorgungsgesetz	89
	Bundeswehr-Sozialwerk	95
D	Deutscher BundeswehrVerband	96
	Dienstaltersgrenzen	98
	Dienstrechtsneuordnungsgesetz	100
	Dienstrechtsreform	106
	Dienstunfähigkeit	106
	Dienstunfall	106
	Dienstverhältnis	107
	Dienstzeitbescheinigung	109
	Disziplinarrecht	109
E	Ehescheidung	111
	Einarbeitungszuschuss	111
	Einmalzahlungen	111
	Einsatzversorgung	111
	Entlassung	111
	Erfahrungsstufen	113
F	Familienheimdarlehen	114
	Familienzuschlag	114
	Fernbleiben vom Dienst	115
	Förderungsgesellschaft des Deutschen BundeswehrVerbandes mbH	116
	Förderungsverein des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V.	116
	Freie Heilfürsorge	117
	Fürsorge	117
G	Grundgehalt	118

H	Heinz-Volland-Stiftung – Stiftung des Deutschen BundeswehrVerbandes	119
	Hinterbliebenenversorgung	119
	Hinzuverdienstregelung	140
K	Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Versorgungsbezüge)	141
	Karl-Theodor-Molinari-Stiftung e. V. – Bildungswerk des Deutschen BundeswehrVerbandes	149
	Kindergeld	150
	Klage aus dem Wehrdienstverhältnis . . .	151
	Kleidergeld	152
	Krankenversicherung	153
	Kranzspende	158
M	Mietangelegenheiten	159
	Mildtätige Stiftung des Deutschen BundeswehrVerbandes	159
	Militärseelsorge	159
N	Nachwirkende Pflichten	160
	„NVA-Versorgung“	160
P	Personalakten	167
	Personalanpassungsgesetz	167
	Pfändung von Versorgungsbezügen	177
	Pflegeleistung	177
R	Rechtsschutz des Deutschen BundeswehrVerbandes	179
	Rechtsschutz durch den Dienstherrn	190
	Rentenversicherung	191
	Rückforderung von Versorgungsbezügen . .	199
	Ruhegehalt	207

Schnellübersicht

	Ruhensregelungen	222
	Ruhestand	240
S	Soldatenhilfswerk	242
	Sonderzahlung	242
	Sozialdienst/Sozialberatung	243
	Steuerprobleme ausscheidender Berufssoldaten	243
	Stiftungen des DBwV	260
U	Übergangsgeld	261
	Umzugskostenvergütung	261
	Unfallentschädigung	264
	Uniformtragen	265
	Unterhaltsbeitrag	266
	Unterhaltsbeitrag für Witwen	267
V	Versicherungsfreiheit (der Soldaten)	268
	Versorgungsausgleich	268
	Versorgungsbezüge	300
	Versorgungsreformen 1992 bis 2009 ...	304
	Versorgungswirksame Beförderung	316
	Vorbereitung auf den Ruhestand	316
	Vordienstzeiten	316
W	Wartezeit	324
	Wehrdienstbeschädigung	326
	Wehrübungen (soziale Absicherung)	337
	Wohngeld	337
	Wohnungsfürsorge	338
Z	Zulagen (Ruhegehaltfähigkeit)	339
	Stichwortverzeichnis	340

Vorwort zur 17. Auflage

Nichts ist so stetig wie der Wandel, aber nicht jeder Wandel bedeutet Fortschritt. So haben sich seit der 16. Auflage dieses Buches einige gesetzliche Grundlagen, die die Versorgung des Berufssoldaten betreffen, geändert.

Die „Nach-Nachfolger“ im Versorgungsreferat der Bundesgeschäftsstelle Bonn des Deutschen Bundeswehrverbandes haben das durch Hermann Giesen und Ernst Schleicher geschaffene Grundwerk erneut überarbeitet.



Damit gibt es für den ausscheidenden Berufssoldaten wieder eine umfassende und aktuelle Hilfestellung zur Information über die zahlreichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die er im Zusammenhang mit einem Dienstende unterschiedlichster Art kennen sollte.

Die Versorgung aller Statusgruppen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bildet einen wesentlichen Schwerpunkt der Verbandsarbeit, so dass diese Neuauflage zugleich auch stellenweise eine Art Rechenschaftsbericht über das neu Erreichte bzw. die Mosaiksteine des bewahrten Bestandes darstellt. Die diesen Druckstand verändernde „Tagesaktualität“ finden Sie in unserem Verbandsmagazin „Die Bundeswehr“, das monatlich erscheint, und auf unseren Webseiten unter: www.dbwv.de

Ulrich Kirsch

Ulrich Kirsch

(Bundesvorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes)

Hinweis

Dieses Taschenlexikon behandelt aus der Sicht beratungserfahrener Praktiker die typischen Versorgungsprobleme, mit denen Berufssoldaten im Zusammenhang mit der Beendigung ihrer Dienstzeit und als Versorgungsempfänger oder Reservisten häufig konfrontiert werden.

Das Taschenlexikon verzichtet bewusst auf allzu viele Verweisungen auf Paragraphen, Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der Erkenntnis, dass der Leser regelmäßig ohnehin nicht in der Lage ist, die entsprechenden Bestimmungen bzw. sonstige Fundstellen über Schrifttum einzusehen. Ebenso wurde weitestgehend auf einen wissenschaftlich-juristischen Sprachstil verzichtet.

Für die Benutzung sei jedoch der Hinweis gestattet, dass ein Großteil der in diesem Ratgeber zitierten Vorschriften im *Deutschen Bundeswehrkalender* (ebenso im Walhalla Fachverlag erschienen, ISBN 978-3-8029-6030-7) abgedruckt ist. Der *Deutsche Bundeswehrkalender* ist bei jeder Kameradschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes vorhanden.

Eine Zusammenstellung von Vorschriften, die mehr auf den Bedarf des ehemaligen Soldaten ausgerichtet ist, finden Sie in der einbändigen Loseblatt-Sammlung *Handbuch für ehemalige Soldaten und Beamte der Bundeswehr* (Walhalla Fachverlag, ISBN 978-3-8029-6031-4).

Die in diesem Ratgeber beantworteten Fragen und Probleme können, obwohl sie aus der jahrelangen Beratungspraxis im Verbandsleben erarbeitet wurden, natürlich nicht alle Versorgungsfragen abdecken. Versorgungsfälle sind häufig so kompliziert, dass es einer juristischen Beratung bedarf. Hierfür stehen die Vertragsanwälte des Deutschen Bundeswehrverbandes, aber auch die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes in Bonn den Mitgliedern zur Verfügung.

Dem nach alphabetischen Stichworten aufgebauten Lexikon ist ein Stichwortverzeichnis nachgestellt (Seite 340 ff.), das auch auf wichtige Unterbegriffe verweist, die den in der Schnellübersicht aufgeführten Hauptstichworten nachgeordnet sind.

Die ausgearbeiteten Berechnungsbeispiele beziehen sich in der Regel auf die Besoldungstabelle per 01.01.2011. Einige sollen jedoch mit neutralen Zahlen lediglich den Berechnungsweg erkennen lassen.

Abflachung der Versorgungsbezüge

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) ist nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt am 15.09.2003 in Kraft getreten und damit endgültig rechtswirksam geworden. Damit begann aber zugleich die Umsetzung des durch das sogenannte Versorgungsänderungsgesetz (VersÄndG) geregelten abgeflachten Anstiegs der Versorgungsbezüge.

Bekanntlich bedeutet dies konkret, dass bei den ersten acht nach dem 31.12.2002 erfolgenden allgemeinen Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge (also nicht bei Einmalzahlungen bzw. Nullrunden) durch die Anwendung sogenannter Anpassungsfaktoren der Anstieg der Versorgungsbezüge – auch der Hinterbliebenen – in geringerem Umfange erfolgte als bei den aktiven Kameraden in der Besoldung. Für die entsprechende Erhöhung im Jahre 2003 hatte dies in der 1. Stufe zur Folge, dass die Versorgungsbezüge statt um 2,4 % lediglich um 1,86 %, bei den beiden Anpassungen für das Jahr 2004 im Rahmen der 2. und 3. Stufe nur um jeweils 0,46 % statt 1 % gestiegen sind. Bezogen auf den an sich erdienten Ruhegehaltssatz (z.B. 75 %) bewirkte dies, dass faktisch die Pension mit einem geringeren als dem an sich erdienten Ruhegehaltssatz gewährt wurde.

Übergangsregelung VersÄndG		
– Wirkungsweise des Anpassungsfaktors bei Zurruesetzung –		
Anwendungsbeispiel 1:		
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3 000,00 EUR	
x 7. Anpassungsfaktor 0,96208		
= verminderte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 886,24 EUR	
Ruhegehalt (75 %)	2 164,68 EUR	
Merke: Ruhegehalt beträgt „auf dem Papier“ noch 75 %, bezogen auf volle rgHf. DB, jedoch bereits jetzt nur noch 72,16 %.		

Es zeigt sich, dass das Ruhegehalt zwar weiterhin aus einem Ruhegehaltssatz von 75 % berechnet, faktisch jedoch der Ruhegehaltssatz auf 72,16 % abgesenkt wird. Mithin handelt es sich entgegen den Beteuerungen des Gesetzgebers um eine verkappte Pensionskürzung.

A Abflachung der Versorgungsbezüge

Übergangsregelung VersÄndG – Wirkungsweise des Anpassungsfaktors als „abgeflachter Anstieg“ –

Anwendungsbeispiel 2:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3 000,00 EUR
Ruhegehalt (75 % der verm. DB)	2 164,68 EUR
Besoldungserhöhung (0,6 %)	18,00 EUR
ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Erhöhung	3 018,00 EUR
x 8. Anpassungsfaktor 0,95667	
Ruhegehalt (71,75 %)	2 165,42 EUR
Ohne den Anpassungsfaktor hätte das Ruhegehalt 2 262,50 EUR betragen.	

Durch das zeitliche Zusammenfallen von Besoldungs- und Versorgungserhöhungen und der jeweiligen Anwendung der Anpassungsfaktoren wurde erreicht, dass dem Pensionär/den Hinterbliebenen zwar betragsmäßig nicht weniger Versorgung als zuvor zustand, jedoch die entsprechende Anhebung geringer ausfiel.

Mit den Besoldungserhöhungen in den Jahren 2008 bis 2011 wurde nunmehr der 8. Anpassungsfaktor erzielt und damit der durch das VersÄndG gesetzte Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % verwirklicht.

Lediglich die Bezieher der sogenannten Mindestversorgung (Ruhegehalt in Höhe von 35 % der eigenen Besoldungsgruppe oder – falls günstiger – 65 % aus der Endstufe A 4) sowie die Bezieher einer Dienstunfallversorgung sind nicht vom Regelungsgehalt des VersÄndG betroffen (zur „Mindestversorgung“ siehe auch → NVA-Versorgung).

Musterverfahren

Der DBwV hielt die Abflachung in Übereinstimmung mit mehreren Verfassungsrechtlern und anderen Interessenvertretungen für einen nicht mit der Verfassung zu vereinbarenden Einschnitt in das Versorgungsniveau, der de facto trotz geschickter Verschleierung eine Bezügekürzung darstellt.

Aus diesem Grunde hatte der DBwV seine Mitglieder zur Beteiligung an Musterverfahren aufgerufen; das Ziel war die Erörterung der Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Stellungnahme des DBwV an das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1387/02 – Versorgungsänderungsgesetz 2001)

Zur Zulässigkeit und Begründetheit der erhobenen Verfassungsbeschwerden nehme ich für den Deutschen BundeswehrVerband wie folgt Stellung:

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden

Trotz der teilweise sehr ausführlichen Stellungnahmen der Prozessvertreter der Beschwerdeführer und der Bundesregierung ist die Frage der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden meiner Meinung nach nur unter einem einzigen Gesichtspunkt problematisch.

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen mehrere Normen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und rügen, dadurch in ihren grundrechtsgleichen Rechten aus Art. 33 Abs. 5 GG (individualrechtlicher Gehalt des Alimentationsprinzips) sowie in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Ebenso liege ein Verstoß gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbaren Grundsatz des Vertrauensschutzes vor. Letzteres kann im Verfahren der Verfassungsbeschwerde über eine mögliche Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG geltend gemacht werden, da Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit immer nur durch ein verfassungsgemäßes Gesetz zulässig sind.

Die Verfassungsbeschwerden richten sich damit gegen ein formelles Gesetz und somit einen Akt der öffentlichen Gewalt i. S. d. § 90 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.

Der Prozessvertreter der Beschwerdeführer legt fundiert dar, dass es sich auch um eine Beschwerde handelt, die die Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar betrifft.

Gleichwohl ist auch in diesen Fällen nach dem sich aus § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ergebenden Subsidiaritätsgrundsatz vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich zunächst die Erschöpfung des Rechtsweges zu fordern, wenn gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig ist.

A Abflachung der Versorgungsbezüge

Diese Zulässigkeit des Rechtsweges kann vorliegend nicht damit verneint werden, gegen ein Gesetz stünde der Rechtsweg ohnehin nicht offen. Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein Ruhestandsbeamter/Ruhestandssoldat seinen sich ausschließlich aus dem Gesetz ergebenden Anspruch auf Versorgung mittels verwaltungsgerichtlicher Klage überprüfen lassen und geltend machen kann, die beamten-/soldatenrechtliche Versorgung genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere nicht dem in Art. 33 Abs. 5 GG wurzelnden Alimentationsprinzip oder einem sich über Art. 14 GG (im Falle von Ruhestandssoldaten) ergebenden vergleichbaren Sicherungsniveau.

In diesen Fällen dient das fachgerichtliche Verfahren der Klärung im Streit befindlicher subjektiver Rechte im Rahmen des Versorgungsrechtsverhältnisses, so dass die Verwaltungsgerichte auf der Grundlage einer Feststellungsklage prüfen können, ob das Versorgungsrecht hinter dem verfassungsrechtlich Gebotenen zurückbleibt (vgl. zuletzt BVerwG vom 19.12.2002 – 2 C 34.01 – zur Versorgungsrücklage gemäß § 14a BBesG). In diesem Verfahren prüfen die Verwaltungsgerichte auch, ob Verstöße gegen Grundrechte (z.B. Art. 3 Abs. 1 GG) vorliegen.

Abweichend von vorgenannten Grundsätzen eröffnet § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG dem Bundesverfassungsgericht jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort zu entscheiden, wenn sie u.a. von allgemeiner Bedeutung ist.

Die erhobenen Verfassungsbeschwerden sind vorliegend von allgemeiner Bedeutung, da die angefochtenen Normen eine Vielzahl von Ruhestandsbeamten und Ruhestandssoldaten (Bestand und Zugang) betreffen, grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen und die zu erwartende Entscheidung über den Einzelfall hinaus Klarheit über die Rechtslage in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle schafft (vgl. dazu BVerfGE 19, 268, 273).

Aufgrund dessen ist vorliegend wegen der allgemeinen Bedeutung eine sofortige Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden geboten, um bei den hier einschlägigen Fragen Rechtsklarheit herbeizuführen.

Die angefochtenen Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes werden hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit unter Verfassungs-

rechtlern kontrovers diskutiert, betreffen eine schnell und stetig zunehmende Zahl von Pensionären und sollen nach den Plänen der Bundesregierung durch ein sogenanntes Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz (VersorgNG) unter Fortführung der Regelungsinstrumentarien des Versorgungsänderungsgesetzes, insbesondere der Anwendung von Anpassungsfaktoren i. S. d. § 69e BeamtVG zur Absenkung erdienter Ruhegehaltssätze, noch (erheblich) intensiviert werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt bereits vor (vgl. z.B. Bundesrats-Drucksache 390/05 vom 27.05.2005).

Es ist mithin festzustellen, dass die Verfassungsbeschwerden nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG zulässig sind und das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden kann.

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerden

1. Alimentationsprinzip und amtsangemessene Versorgung (Art. 33 Abs. 5 GG)

- a) Der Deutsche Bundeswehrverband teilt die Auffassung der Beschwerdeführer, dass die Regelungen des § 69e Abs. 1, 3 und 4 BeamtVG (entspricht jeweils § 97 Abs. 1, 3 und 4 SVG) mit dem Alimentationsprinzip und dem Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung unvereinbar sind.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Bedeutungsgehalt des Alimentationsprinzips aus Art. 33 Abs. 5 GG in der Vergangenheit weitgehend ausgefüllt.

Das Alimentationsprinzip als einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG besagt, dass der Dienstgeber als Korrelat für die Dienstleistung des Beamten als öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht u.a. eine amtsangemessene Versorgung schuldet. Diese Verpflichtung erstreckt sich über den Tod hinaus auf die Hinterbliebenen.

Im Zusammenhang damit ist stets der ebenfalls auf Art. 33 Abs. 5 GG beruhende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt zu beachten.

Amtsangemessene Versorgung bedeutet daher einerseits, dass sich die Versorgungsbezüge grundsätzlich an den Dienstbezü-

A Abflachung der Versorgungsbezüge

gen des letzten Amtes zu orientieren haben, andererseits dem Betroffenen ein unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards und der Bedeutung seines Amtes genügender angemessener Lebensunterhalt zu gewährleisten ist. Abzustellen ist dabei auf das Nettoeinkommen (vgl. insbesondere BVerfGE 44, 249, 265 f.).

Bei der Entscheidung über die Angemessenheit steht dem Gesetzgeber ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum zu, der in der Wohlstandsgesellschaft mehr bedeutet als in Zeiten der Entbehnung und Knappheit.

Der Umfang der Versorgung ist daher nicht eindeutig quantifizierbar. Das Alimentationsprinzip liefert aber einen Maßstabsbegriff, der jeweils den Zeitverhältnissen gemäß zu konkretisieren ist (vgl. BVerfGE 44, 249, 266).

Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten jedoch nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen (BVerwG vom 19.12.2002 – 2 C 34.01).

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei auch hervorgehoben, dass außerhalb dieses verfassungsrechtlich garantierten Rahmens der amtsangemessenen Alimentierung grundsätzlich kein Anspruch darauf besteht, dass die Versorgungsregelung, die bei der Begründung des Dienst- oder gar des Ruhestandsverhältnisses gegeben war, unverändert erhalten bleibt (vgl. BVerfGE 76, 256, 310).

Geklärt ist in diesem Zusammenhang ebenso, dass bei der Bemessung der amtsangemessenen Versorgung der Ruhestandsbeamten und sonstigen Bezieher von Versorgungsbezügen auch Entwicklungen des Versorgungsniveaus aller Versorgungssysteme, und damit auch des Niveaus der gesetzlichen Rentenversicherung, berücksichtigt werden können. Diese Berücksichtigung kann somit auch dazu führen, dass bei einer linearen Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge von einer strikten Parallelregelung abgewichen wird (BVerfG vom 14.10.2003 – 2 BvL 19/02).

Dieser dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 33 Abs. 5 GG eröffnete weite Spielraum politischen Ermessens findet jedoch auch seine Grenze darin, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus im Ergebnis nicht zu einer Überkompensation gegenüber entsprechenden Absenkungsmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung führen darf.

Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit dem Versorgungsänderungsgesetz die ausdrückliche Zielsetzung verfolgt hat, die mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) geregelte Dämpfung des Rentenanstiegs „wirkungsgleich und systemgerecht“ auf das Versorgungsrecht zu übertragen.

Liegt eine solche Überkompensation vor, bedeutet dies zumindest bei einer wesentlichen Abweichung der jeweils erzielten Niveauabsenkung ein nicht mehr mit dem Alimentationsprinzip zu vereinbarendes Ergebnis.

So liegt der Fall hier. Es erscheint bereits sehr zweifelhaft, ob sich der gesetzgeberische Zweck einer wirkungsgleichen Übertragung dem Grunde nach überhaupt realisieren lässt.

Der BGH hat dazu jüngst ausdrücklich festgestellt, dass sich im Gegensatz zur Absenkung des Höchststruhegehaltssatzes im Versorgungsrecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung weder der Zeitraum der Übergangsphase noch das Absenkungsniveau verbindlich feststellen lassen (vgl. BGH vom 07.07.2004 – XII ZB 277/03).

Unabhängig von dieser Problematik, die zu der nicht nur in den dem Gericht vorliegenden Schriftsätzen der Prozessvertreter sehr kontrovers diskutierten Frage, welcher Vergleichsmaßstab für die Absenkung des Versorgungsniveaus bei der Rente heranzuziehen ist (Nettorentenniveau, allgemeiner Rentenwert etc.), führt, ergibt sich die fehlende Wirkungsgleichheit jedenfalls bereits daraus, dass der Gesetzgeber offenkundig die sogenannte Bifunktionalität des Versorgungsrechts außer Acht gelassen hat.

Die Versorgung vereint Grund- und Zusatzversorgung, während die gesetzliche Rente nur eine Grundabsicherung dar-

A Abflachung der Versorgungsbezüge

stellt, die es durch eine betriebliche oder private Altersvorsorge zu ergänzen gilt. Das wird von der Bundesregierung insoweit in keinem Punkt bestritten (vgl. insbesondere S. 6 und 7 des Schriftsatzes der Prozessbevollmächtigten vom 27.03.2003). Eine solche Verpflichtung verbietet sich auf der Grundlage des Art. 33 Abs. 5 GG aber für Beamte.

Selbst wenn man der Bundesregierung folgen sollte und im Ergebnis von einer prozentual in etwa identischen Niveauabsenkung ausginge, verstößt die 1:1-Übertragung der Niveauabsenkung bei der Rente gegen die Bifunktionalität des Versorgungsrechts und führt im Ergebnis nicht zu einer wirkungsgleichen Übertragung, da der fiktive Anteil einer „betrieblichen Altersversorgung“ nicht ausgenommen wird. Zieht man zur Abstimmung dieses Anteils an der Gesamtversorgung die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL-Renten) heran, so macht diese ca. ein Drittel aus.

Im Übrigen darf auch die zeitliche Komponente nicht unbeachtet bleiben. Soll die Niveauabsenkung im Versorgungsrecht nach dem Wiederaufleben der Versorgungsrücklage bereits im Jahre 2017 beendet sein, ist für den Bereich der gesetzlichen Rente das Jahr 2030 anvisiert.

Da die Beschwerdeführer somit im gesamtgesellschaftlichen Vergleich durch die verminderte Anpassung ihrer Versorgungsbezüge im Übermaß stärker betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip vor.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es zwischenzeitlich durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.07.2004 (BGBl I S. 1791 ff.) zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus gekommen ist. Ein sogenannter Nachhaltigkeitsfaktor soll den Rentenanstieg zusätzlich dämpfen, wodurch nunmehr eine Absenkung des Bruttorentenniveaus um 8 % bewirkt werden soll. Zum einen dient diese gesetzliche Maßnahme ausweislich der Begründung des Gesetzgebers keineswegs dazu, eine im Rahmen der Rentenreform 2001 geregelte Überkompensation im Versorgungsrecht

zu korrigieren, sondern stellt einen neuen, eigenständigen Schritt dar, der nunmehr wiederum durch das geplante Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz „wirkungsgleich und systemgerecht“ auf das Versorgungsrecht übertragen werden soll.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde dem Bundestag und dem Bundesrat von der Bundesregierung zugeleitet, wobei auch dazu dem Gedanken der Bifunktionalität erneut keine Beachtung geschenkt wird (vgl. Bundesrats-Drucksache 390/05 vom 27.05.2005).

- b) Ein Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung ergibt sich zusätzlich aus einem zweiten Umstand, mit dem sich insbesondere das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in seinem dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens zugeleiteten Vorlagebeschluss eingehend auseinandersetzt (vgl. VG Frankfurt/Main vom 19.04.2004 – 9 E 4577/03 [V]).

Danach gehört es nicht nur zu dem vom Gesetzgeber bei der Bestimmung des Umfangs der Versorgungsbezüge zu beachtenden Strukturprinzip, dass sich die Versorgung an den letzten Dienstbezügen zu orientieren hat, sondern auch, dass die Schere zwischen Versorgungsbezügen und letzten Dienstbezügen bei einer entsprechend langen ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Beamtenverhältnis (40 Jahre und mehr) nicht zu weit auseinander geht.

Es gehört gerade auch zum Kern der amtsangemessenen Versorgung, dass ab einem gewissen Maß der zurückgelegten Dienstleistung das Ruhegehalt einen bestimmten Abstand zu den letzten Dienstbezügen nicht unterschreitet. Ansonsten liefe der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt leer.

In diesem Zusammenhang hat sich – wie vom VG Frankfurt am Main deutlich herausgearbeitet – als Strukturvorgabe in der Vergangenheit über einen hinreichend langen Zeitraum in zahlreichen versorgungsrechtlichen Regelungen herausgebildet, dass eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren und mehr, zumindest wenn es sich um reine Dienstzeiten im Statusverhältnis handelt, zu einem Höchstruhegehaltssatz von 75 % führt.

A Abflachung der Versorgungsbezüge

Gleichzustellen sind die Fälle, in denen Betroffene aufgrund gesetzlich geregelter vorgezogener Altersgrenzen in den Ruhestand treten (insbesondere Soldaten) und dafür besondere Altersgrenzenzuschläge erhalten.

Dieser sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Grundsatz wird durch einen neuen Höchstruhegehaltssatz von nur noch 71,75 % – unabhängig von der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – verletzt.

2. Vertrauensschutz/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- a) Ich stimme den Beschwerdeführern weiterhin darin zu, dass die angegriffenen Normen des Versorgungsänderungsgesetzes für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandene Ruhestandsbeamte, aber auch für ruhestandsnahe Jahrgänge, zu einer Verletzung des Vertrauensschutzgrundsatzes führen.

Auch hier ist der Bundesregierung zunächst zuzugestehen, dass höchstrichterlich geklärt ist, dass verfassungsrechtlich grundsätzlich kein Anspruch darauf besteht, dass die Versorgungsregelung, unter der ein Betroffener selbst in das Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, ihm unverändert erhalten bleibt.

Der Gesetzgeber kann somit im Sinne einer unechten Rückwirkung – eine echte Rückwirkung liegt hier unstreitig nicht vor – versorgungsrechtliche Regelungen ändern, wenn dies durch wichtige und bedeutende Gründe gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 76, 256, 346 f.). Ein solcher gewichtiger Grund kann allgemein durchaus in der demografischen Entwicklung und der defizitären Lage der öffentlichen Haushalte aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Konjunkturlage gesehen werden.

Gleichwohl darf eine gesetzliche Regelung, wie sie § 69e BeamtVG vornimmt, nicht dazu führen, dass der ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestaltete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird. So verhält es sich aber hier.

Entgegen dem zu respektierenden höheren Grad ihres Vertrauensschutzes sind die Beschwerdeführer als Bestandspensionäre von der versorgungsrechtlichen Niveauabsenkung am stärksten

und somit mit unverhältnismäßiger Härte betroffen. Für sie besteht im Gegensatz zu den Aktiven mit ausreichender Restdienstzeit keinerlei Möglichkeit zur Kompensation, insbesondere auch nicht über die steuerlich durch Zulagen bzw. erweiterten Sonderausgabenabzug (§§ 10a, 79 ff. EStG) geförderte „Riester-Rente“.

Dem steht auch das Argument der Bundesregierung nicht entgegen, dass die „Abflachung“ schrittweise erfolgt und sich durch den gewählten Umsetzungsmodus keine betragsmäßigen Kürzungen ergeben.

Das ist kein der Verfassung genügender Vertrauensschutz, da die Beschwerdeführer letztlich ohne Ausgleichschance in etwa acht bis zehn Jahren auf einen deutlich geringeren Ruhegehaltssatz zurückgeführt werden, worauf sie letztlich nur mit Konsumverzicht im Alter reagieren können.

Verfassungsmäßig gefordert ist daher eine Übergangsregelung, die entweder vorhandene Ruheständler von der Absenkung des Ruhegehaltssatzes in Gänze ausnimmt, zumindest jedoch, unter Einbeziehung auch der ruhestandsnahen Jahrgänge, ein ähnlich dem zwischenzeitlich erlassenen Alterseinkünftegesetz geregeltes „Kohortenmodell“ schafft, in dem die Abflachungsintensität linear mit jedem Zugangsjahr in die Pension gesteigert und somit dem jeweiligen Grad des Vertrauensschutzes differenziert Rechnung getragen wird.

Der Gesetzgeber hat vorgenannte Grundsätze in der Vergangenheit bei der Neugestaltung versorgungsrechtlicher Regelungen mit gutem Grund beachtet. So wurde durch entsprechende Übergangsregelungen bei der Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala (§§ 14 BeamtVG/26 SVG) bzw. der Verschärfung des Hinzuverdienstrechtes gemäß §§ 53 BeamtVG/53 SVG nach dem Günstigkeitsprinzip dem alten Recht noch eine Weitergewährung von zehn bzw. sieben Jahren eingeräumt (vgl. dazu §§ 69c Abs. 4, 85 BeamtVG bzw. §§ 94b, 96 Abs. 4 SVG).

Endlich wurde bei der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL-Renten) zum 01.01.2002 durch den

A Abflachung der Versorgungsbezüge

Tarifvertrag Altersversorgung (ATV/ATV-K) seitens der Tarifvertragsparteien für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge einem erhöhten Vertrauensschutz Rechnung getragen. Das darf durch den Versorgungsgesetzgeber nicht völlig außer Acht gelassen werden.

- b) Die unverhältnismäßige Betroffenheit der Beschwerdeführer ergibt sich, wie deren Prozessbevollmächtigter zu Recht anführt, zweitens auch daraus, dass die ihnen erteilten bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungsbescheide zumindest de facto widerrufen werden, obwohl dies nach § 49 VwVfG durch die dort abschließend genannten Fallalternativen nicht zugelassen wäre.

Der Bestandsschutz wird hier durch eine Umgehung, konkret die gesetzliche Fiktion der Neufestsetzung der Ruhegehaltsätze gemäß § 69e Abs. 4 BeamtVG im Rahmen des achten Anpassungsschrittes, völlig entkernt. Eine an sich zulässige unechte Rückwirkung durch eine gesetzliche Vorschrift kann jedenfalls nicht dazu führen, dass dadurch bestandskräftige Versorgungsbescheide aufgehoben werden. Vielmehr ist hier dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Vorrang zu gewähren.

3. Allgemeiner Gleichheitssatz

Abschließend liegt auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor. Der allgemeine Gleichheitssatz räumt dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum ein und zieht nur im Wege eines Willkürverbots äußerste Grenzen für dessen Handeln.

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet dabei, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit mit der Folge einer Verletzung hat der Gesetzgeber nur dann überschritten, wenn die gleiche Behandlung der geregelten ungleichen Sachverhalte mit Gesetzmäßigkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist (vgl. z.B. BVerfGE 101, 116, 122).

Geeignete Vergleichsgruppen sind entgegen der Auffassung der Bundesregierung nicht die Beschwerdeführer als Beamte im Ruhestand und die Rentner. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um wesentlich gleiche Gruppen von Betroffenen.

Nur im Versorgungsrecht gilt der Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung, der einen Anspruch auf einen bestimmten Ruhegehaltssatz, bezogen auf die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, begründet. Dieser Gedanke ist dem Rentenrecht völlig fremd, da die gesetzliche Rente lediglich eine nach Beiträgen und dem ihnen zugrunde liegenden versicherungspflichtigen Erwerbseinkommen bemessene Gegenleistung darstellt. Im Übrigen ist die zusätzliche Altersvorsorge Sache der Versicherten, eine solche Eigenverantwortung trifft den Beamten/Soldaten im Ruhestand jedoch nicht, da der jeweilige Dienstgeber alleine für eine amtsangemessene Alimentation einzustehen hat.

Vergleicht man somit die Beschwerdeführer als vorhandene Beamte im Ruhestand mit aktiven Besoldungsempfängern, so ergibt sich eine nicht durch sachgerechte Gründe gedeckte Ungleichbehandlung.

Beide Gruppen von Betroffenen werden durch das Abflachungsinstrumentarium des § 69e Abs. 3 und Abs. 4 BeamtVG letztlich auf einen um 3,25 Prozentpunkte geringeren Ruhegehaltssatz geführt. Die Aktiven können dies steuerlich begünstigt über einen längeren Zeitraum kompensieren und haben dafür ohnehin im Vergleich zu den Ruhegehältern höhere Bezüge zur Verfügung.

Aus Sicht des Deutschen Bundeswehrverbandes lege ich Wert darauf hervorzuheben, dass dies umso mehr im Bereich der Soldaten gilt, die durch besondere Altersgrenzenregelungen regelmäßig erheblich früher in den Ruhestand versetzt werden und dadurch ein deutlich geringeres Lebenseinkommen erzielen können. Gleiches gilt im Übrigen für aus der ehemaligen NVA übernommene Soldaten sowie Soldaten, die unter Inanspruchnahme eines Sondergesetzes (z.B. Personalstärkegesetz, Personalanpassungsgesetz etc.) in den Ruhestand getreten sind, zum vom Dienstgeber angestrebten Personalabbau beigetragen haben und daher besonderen Vertrauensschutz genießen.

A Abflachung der Versorgungsbezüge

Neben dem Umstand, dass bereits dem Grunde nach keine die unterschiedliche Behandlung rechtfertigenden Gründe ersichtlich sind, ist auch das Gewicht der Ungleichbehandlung erheblich. Ergreifen die nunmehr durch die Erweiterung des § 10a EStG begünstigten Besoldungsempfänger frühzeitig die Möglichkeit der Zusatzvorsorge, können sie im Alter über ein im Vergleich zu den vorhandenen Ruheständlern deutlich höheres Absicherungsniveau verfügen. Dies ist eine Differenzierung von erheblichem Gewicht.

III. Ergebnis

Es ist somit abschließend festzustellen, dass die Beschwerdeführer in ihren Rechten aus Art. 33 Abs. 5 GG bzw. Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG verletzt sind.

Auch nach Auffassung des Deutschen Bundeswehrverbandes sind daher die angefochtenen Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes für nichtig zu erklären.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Kurzform

Das BVerfG hat mit Urteil vom 27.09.2005 entschieden, dass die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 geregelte Absenkung des Versorgungsniveaus von bisher 75 % auf nur noch höchstens 71,75 % der letzten (ruhegehaltfähigen) Dienstbezüge verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Zwar haben die Karlsruher Richter somit im Ergebnis diesen Einschnitt gebilligt, zugleich aber durch sehr kritische Anmerkungen dem Gesetzgeber zumindest für die Zukunft deutliche Grenzen hinsichtlich weiterer Kürzungsvorhaben aufgezeigt.

Konkret verhandelt wurde über die Verfassungsbeschwerde von drei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten. Es handelte sich dabei um Musterverfahren, hinter denen Tausende von weiteren Ruhestandsbeamten und vor allem auch Ruhestandssoldaten standen. Obwohl einer der Beschwerdeführer nur der Besoldungsgruppe A 6 angehörte und einen Ruhegehaltssatz von lediglich 62,35 % erreicht hatte, sah das Gericht keine Notwendigkeit, hinsichtlich verschiedener Fallgruppen von Betroffenen zu differenzieren.

Das Urteil im Einzelnen

Die Richter haben geprüft, ob die angegriffene Regelung des Vers-ÄndG gegen das sogenannte Alimentationsprinzip, den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz verstößt.

1. Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG

Das BVerfG führt zwar zunächst aus, dass die Verfassung weder einen Höchstversorgungssatz von 75 % noch den Grundsatz einer Entwicklung von Besoldung und Versorgung in strikter Parallelität vorschreibe.

Sodann wird jedoch ausdrücklich der Behauptung der Bundesregierung widersprochen, eine Kürzung der Pensionen könne allein durch den Hinweis auf den zu erwartenden Anstieg der Ausgaben bei den Versorgungsbezügen begründet werden. Hierzu heißt es wörtlich:

„Die vom Dienstherrn geschuldete (amtsangemessene) Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand bemessen lässt.“

Die Verringerung des Versorgungsniveaus wird jedoch im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung als gerechtfertigt angesehen. Änderten sich somit die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Altersversorgung, könne dies auch im Versorgungsrecht nachgezeichnet werden. Hierbei seien jedoch zwingend die Systemunterschiede beider Alterssicherungssysteme zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Rente gegenüber der beamtenrechtlichen Altersversorgung bestehe darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung regelmäßig durch Zusatzleistungen (z.B. Betriebsrenten, VBL-Renten etc.) ergänzt werde und die Beamtenversorgung hingegen eine Vollversorgung darstelle (sogenannte Bifunktionalität der Versorgung).

Das Gericht stellt anschließend fest, dass dieser Grundsatz bei der Übertragung der Rentenreform auf die Pensionen missachtet wor-

A Abflachung der Versorgungsbezüge

den sei und daher keine wirkungsgleiche Übertragung vorliege. Dennoch habe der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Entscheidungsspielraums noch nicht überschritten, weil aufgrund der Unterschiedlichkeit der Versorgungssysteme eine prozentual identische Angleichung nicht verlangt werden könne und hinzu komme, dass aufgrund der ungewissen Entwicklung der Renten der Versorgungsgesetzgeber eine Art Prognose habe aufstellen müssen. In diesem Zusammenhang auftretende Ungenauigkeiten seien zunächst hinzunehmen, müssten jedoch ggf. später zugunsten der Pensionäre korrigiert werden, falls die tatsächliche Entwicklung von Renten und Pensionen auseinanderlaufe.

Dieser Möglichkeit habe der Gesetzgeber durch eine auch im VersÄndG vorgesehene „Überprüfungsklausel“ Rechnung getragen.

2. Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet die Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ohne dafür rechtfertigenden Grund (sogenanntes Willkürverbot).

Das BVerfG stellt zunächst klar, dass Besoldung und Versorgung unter dem einheitlichen Dach der Alimentation stehen. Der Pensionär habe seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen seien die Bruttobezüge der aktiven Beamten/Soldaten von vornherein unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche niedriger festgesetzt.

Insofern gebe es auch in rechtlicher Hinsicht keine „Versorgungslast“. Dieser Begriff lege die unzutreffende Annahme zugrunde, es lasse sich zwischen dem – im Vergleich zu einem Angestellten – preiswerteren aktiven Beamten/Soldaten, bei dem der Dienstgeber nicht mit den Sozialabgaben belastet sei, und dem teureren Pensionär differenzieren, für den weiterhin der Dienstgeber und nicht der Rentenversicherungsträger aufkommen müsse. Insofern stellen Aktive und Pensionäre vergleichbare Fallgruppen dar.

Zudem stellt das Gericht ausdrücklich fest, dass die Belastung der Pensionäre in der Form der Reduzierung des Versorgungsniveaus gegenüber den Aktiven eine Ungleichbehandlung darstelle. Die sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ergebe sich jedoch aus den gleichen Gründen, aus denen die nicht wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform im Rahmen des Kriteriums der amtsangemessenen Alimentation noch hinzunehmen sei (siehe oben zu 1.).

3. Vertrauensschutz aus Art. 20 Abs. 3 GG

Hier sei der Vertrauensschutz der Betroffenen mit dem staatlichen Interesse, auf gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Veränderungen (z.B. Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung der Pensionen) reagieren zu können, abzuwägen.

Der Zeitraum für die Umsetzung von etwa sieben Jahren und der Umstand, dass die Verminderung voraussichtlich nicht mit einer betragsmäßigen Kürzung der Bezüge einhergehen werde, lasse erwarten, dass sich Bestandspensionäre den veränderten Umständen anpassen könnten. Hinzu komme, dass das sachlich gerechtfertigte Ziel des Gesetzgebers, die Rentenreform auf die Pensionen zu übertragen, zudem von der Notwendigkeit unterstützt werde, auch das System der Beamtenversorgung langfristig zu sichern.

Im Ergebnis überwiege somit im Interesse der Allgemeinheit das Vertrauensschutzinteresse.

Schlussfolgerung

Als Fazit kann festgehalten werden, dass das VersÄndG äußerst knapp die verfassungsrechtliche Hürde genommen hat. Dem Gesetzgeber sind aber jedenfalls für die Zukunft, in der durchaus mit erneuten Kürzungsbestrebungen zu rechnen ist, unter Heranziehung vieler vom DBwV in seiner Stellungnahme vorgetragener Argumente erhebliche Grenzen gesetzt worden. Insofern bietet die Karlsruher Entscheidung eine gewichtige Grundlage, um zukünftigen Einschnitten intensiv ent-

A Allgemeines zur Versorgung

gegenzutreten. Sie stellt daher keineswegs nur die negative „Absegunung“ der Pensionsabflachungen dar, sondern enthält durchaus viele wichtige für uns positive Kernaussagen, die noch erhebliche Bedeutung erlangen können und werden. Die Musterverfahren waren somit nicht vergeblich!

Allgemeines zur Versorgung

Bei jedem Versorgungsfall – einschließlich der → Hinterbliebenenversorgung – sind für den Bereich der Versorgungsansprüche insbesondere drei Gesetze zu beachten:

Soldatenversorgungsgesetz

Das wichtigste Gesetz für die Versorgung der Berufssoldaten ist das Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Dieses Gesetz regelt die Normalversorgung des Berufssoldaten (→ Ruhegehalt).

Rentenversicherungsgesetz – SGB VI

Neben dem SVG sind bei der Versorgung der Berufssoldaten immer auch Ansprüche aus der → Rentenversicherung zu prüfen. Bei Berufssoldaten, die ohne Versorgungsansprüche aus der Bundeswehr ausscheiden (z.B. auf eigenen Antrag), erfolgt eine Nachversicherung. Auch ohne Nachversicherung können neben einer Versorgung nach dem SVG Rentenansprüche gegeben sein, wenn die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt sind (→ Rentenversicherung). Die gesetzliche Rentenversicherung ist im Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) geregelt.

Bundesversorgungsgesetz

Bei Kriegsbeschädigung oder → Wehrdienstbeschädigung kommt als drittes Gesetz das → Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit seinen Rentenleistungen in Betracht.